

Luthers Kleiner Katechismus und die Anfänge des baptistischen Gemeindeunterrichts

Mit dem Reformationsjahr 2017 kommen die Schriften Luthers wieder neu in den Blick. Sein Kleiner Katechismus ist bis heute als Unterrichtsmaterial in Schule und Kirche aktuell. Auch in den Anfängen des Baptismus gab es verschiedene Unterrichtsmaterialien, aber der Kleine Katechismus findet sich unter diesen nicht. Ein guter Grund, das im Baptismus anfänglich eingeführte Unterrichtsmaterial und die Protokolle der ersten Bundeskonferenzen zur Frage der christlichen Bildung zu sichten. Welche Fragestellungen sind damals angesprochen, welche Argumente bewegt worden?¹

Doch zunächst ein Blick auf die Entstehung und Verwendung des Kleinen Katechismus von Luther: In der Vorrede² zu seinem Kleinen Katechismus wendet sich Luther an Pfarrer und Prediger und berichtet von der Not, die er als Visitator in Gemeinden erlebt hat. Seine Beobachtung ist, dass es vor allem in den ländlichen Gebieten den „einfachen Leuten“³ an Grundwissen über den christlichen Glauben mangelt. Luther stellt fest, dass keine Kenntnisse des Vaterunsers, des Glaubensbekenntnisses oder der Zehn Gebote vorhanden sind und dass viele Pfarrer nicht in der Lage sind, ihre Gemeindeglieder entsprechend zu unterrichten:

„... daß die einfachen Leute doch so gar nichts wissen von der christlichen Lehre, besonders auf den Dörfern. Und leider sind viele Pfarrherrn sehr ungeschickt und untüchtig zu lehren; doch sollen sie alle Christen heißen, getauft sein und die heiligen Sakramente genießen, können aber weder Vaterunser noch das Glaubensbekenntnis oder die Zehn Gebote, leben dahin wie das liebe Vieh und wie unvernünftige Säue.“⁴

Die neu gewonnene Freiheit des Evangeliums wird missbraucht. Luther sieht hier die Pflicht der Pfarrer, ihre Gemeindeglieder zu unterrichten. Aber wie? Dazu bringt Luther die christliche Lehre in einer „kleinen, schlichten, einfältigen Form“⁵ heraus, wie sie mit dem Kleinen Katechismus auch heute noch vorliegt, und fordert die Angesprochenen auf: „Darum bitte ich um Gottes willen,

¹ Einen guten Überblick über die Geschichte des baptistischen bzw. evangelisch-freikirchlichen Gemeindeunterrichts findet sich bei: BEIDERBECK, ULF: *Frei und geborgen. Eine Untersuchung zum Gemeindeunterricht im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R. (Baptismus-Studien 3)*, Kassel 2002.

² Im Folgenden zitiert nach MAU, RUDOLF (Hg.): *Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen*, Bielefeld 1997, 13-16.

³ A.a.O. 13.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

euch alle, meine lieben Herren und Brüder, die Pfarrherrn und Prediger sind, ihr wollet euch eures Amtes von Herzen annehmen, euch erbarmen über euer Volk, das euch anbefohlen ist, und uns helfen, den Katechismus in die Leute, insbesondere in das junge Volk zu bringen.“⁶ Dabei sollen die Pfarrer darauf achten, dass sie immer den gleichen Wortlaut verwenden, damit die Texte auswendig gelernt werden können und vor allem die jungen und einfachen Menschen nicht durch unterschiedliche Textvarianten verwirrt werden.

„Das haben die lieben Väter auch wohl gesehen, die das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote alle in einer Weise gebraucht haben. Darum sollen wir auch bei den jungen und einfältigen Leuten diese Stücke so lehren, daß wir nicht eine Silbe verrücken oder ein Jahr anders als im anderen es darbierten oder vorsprechen. Darum wähle dir, welche Form du willst, und bleibe immer dabei ... und lehre sie zu allererst diese Stücke, nämlich die Zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser usw., dem Text folgend von Wort zu Wort, daß sie es auch nachsagen können und auswendig lernen.“⁷

Die Kenntnis dieser Texte soll dann auch die Grundvoraussetzung für die Anerkennung als evangelischer Christ sein. Denen, die sich weigern, diese Texte zu lernen, soll gesagt werden, dass sie so keine (evangelischen) Christen sein können (sie sollen kein Stück christlicher Freiheit gebrauchen dürfen und dem Papst und seinen Beamten überlassen bleiben), was zur Folge hat, dass die Eltern und Hausherren ihnen Essen und Trinken verweigern sollen und sie Gefahr laufen, dass ein evangelischer Fürst sie des Landes verweisen kann. Weiter ist die Kenntnis der Texte die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl und für die Patenschaft bei einer Taufe. „Denn obwohl man niemand zum Glauben zwingen kann oder soll, so soll man doch die Leute dahin weisen und bringen, daß sie wissen, was Recht und Unrecht ist dort, wo sie wohnen, sich nähren und leben wollen.“⁸

Luther ist aber nicht nur daran gelegen, dass die evangelischen Christen die „Hauptstücke“ (Zehn Gebote – Glaubensbekenntnis – Vaterunser – Taufe – Abendmahl) gut auswendig wissen. Texte auswendig zu lernen, ist in einer Zeit, in der es noch keine allgemeine Schulpflicht gibt und nicht jede Person lesen und schreiben kann, die einzige Möglichkeit, auf Texte jederzeit zurückgreifen zu können und mit ihnen umzugehen. Luther beabsichtigt mit seinem kleinen Unterrichtsbuch jedoch mehr. Er möchte, dass die Christinnen und Christen in der Lage sind, auch die Bedeutung, den Sinn des Gelernten zu erfassen und zu verstehen.

„Zum zweiten, wenn sie den Text nun gut kennen, lehre sie danach auch seinen Sinn, so daß sie wissen, was es bedeutet. ... nimm dir dazu Zeit. Denn es ist nicht nötig, daß du alle Stücke auf einmal vornimmst, sondern eines nach dem anderen. Wenn sie das erste Gebot wohl verstanden haben, dann nimm dir das zweite vor, und so fort. Sonst werden sie überschüttet, so daß sie keines richtig behalten. Zum dritten,

⁶ Ebd.

⁷ A. a. O. 14.

⁸ Ebd.

wenn du sie nun diesen kurzen Katechismus gelehrt hast, nimm dir dann den großen Katechismus vor und hilf ihnen auch zu einem reicheren und weiteren Verständnis.“⁹

Dabei sollen die einzelnen Lehrstücke mit ihren verschiedenen „Werken, Nutz und Frommen, Gefahr und Schaden“¹⁰ herausgestellt und dies mit Beispielen aus der Bibel illustriert werden. Auch Beispiele aus anderen Büchern können sich hier als hilfreich erweisen. Je nach Zielgruppe (z. B. Handwerker, Händler, Bauern oder Kinder) soll auf das eine oder andere Gebot mehr Wert gelegt werden. An dieser Stelle der Vorrede ermahnt Luther die Obrigkeit und die Eltern sehr ernst, gut zu regieren und die Kinder in die Schule zu schicken. „Und hebe hervor, welchen furchtbaren Schaden sie anrichten, wenn sie nicht helfen, die Kinder zum Pfarrer, Prediger, Schreiber u. s. w. zu schicken [gemeint ist: geschickt zu machen, d. h. auszubilden, A. d. V.], und daß Gott sie schrecklich dafür strafen wird.“¹¹ Nachdem Luther sich in der Vorrede vor allem an die Prediger und Pfarrer wendet, adressiert er in den einzelnen Überschriften der Hauptstücke des Katechismus die Hausväter, z. B.: „Die zehn Gebote, wie sie ein Hausvater seinen Dienstleuten auf einfache Weise vorhalten soll“¹². Inhaltlich umfasst der Kleine Katechismus Luthers dann die genannten Bibeltexte (die Zehn Gebote, das Vaterunser, mehrere Texte zur Taufe, nicht nur Mt 28, 19-20, einen Text zum Abendmahl: 1 Kor 11, 23b-25) und das apostolische Glaubensbekenntnis. Die Texte werden in einzelne Abschnitte aufgeteilt, nach denen auf einfache Fragen wie z. B. „Was ist das?“ oder „Wie geschieht das?“ ein kleiner Abschnitt mit Erklärungen folgt, die dem Verständnis des Textes dienen sollen. Ergänzt werden die oben genannten Texte mit Anweisungen zur Beichte (unter dem Hauptstück „Das Sakrament der heiligen Taufe“), mit Gebeten (unter dem Hauptstück „Das Sakrament des Altars“) und abschließend mit der Haustafel (hier findet sich eine Sammlung verschiedener Bibelsprüche, die sich an unterschiedliche Zielgruppen (Bischöfe – Obrigkeit – Untertanen – Eltern – Jugend etc.) richten.

Luther überschreibt seinen Katechismus mit „Enchiridion“¹³. Er soll ein Handbuch für die sein, „die es nicht besser vermögen“¹⁴. Sie sollen „diese Tafeln“¹⁵ und diese kleine Schrift nehmen und dem Volk Wort für Wort vorsprechen“¹⁶. Luther legt damit eine Unterrichtshilfe für die „einfachen Pfarrherrn und Prediger“ vor, die mit dem Großen Katechismus ergänzt wird, der von ihm zeitgleich erarbeitet wird und im April 1529 erscheint. Grundlage für beide Arbeiten sind Predigt-

⁹ A. a. O. 14-15.

¹⁰ A. a. O. 15.

¹¹ Ebd.

¹² A. a. O. 16.

¹³ A. a. O. 13.

¹⁴ A. a. O. 13-14.

¹⁵ Die Teile des Kleinen Katechismus erschienen zu Beginn als großformatige Tafeln zur Aufhängung in Schulen und Kirchen, drei Tafeln im Januar 1529 (Zehn Gebote – Glaubensbekenntnis – Vaterunser) und zwei im März (Taufe und Abendmahl).

¹⁶ A. a. O. 14.

reihen Luthers über die Zehn Gebote, das Vaterunser und weitere Katechismuspredigten. Auch seelsorgerliche Motive bewegen ihn dazu, diese Texte zu verfassen. Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Tugend- und Lasterkatalogen will Luther den Dekalog als Beichtspiegel zur Geltung bringen.¹⁷ Des Weiteren gilt Luthers Interesse der Kirchenzucht. Nach den negativen Visitationserfahrungen war Luther um eine neue Gemeindeordnung bemüht.¹⁸

Luther selber spricht davon, dass in den ersten drei Hauptstücken (Dekalog, Glaubensbekenntnis und Vaterunser) alles enthalten ist, was ein Christ wissen muss und bezeichnet den Katechismus als Laienbibel.¹⁹ Luther will mit seinen Katechismen ein Beispiel geben, wie der evangelische Glaube unterrichtet werden kann. Nach diesem Beispiel werden auch mehrere andere Katechismen verfasst, letztlich erlangen aber Luthers Schriften im Zuge der Kirchenspaltung und des Konfessionskirchentums „Öffentlichkeitsbedeutung im kirchenrechtlichen Sinn“²⁰. 1580 wird der Kleine Katechismus in das Konkordienbuch aufgenommen, damit ist der Wortlaut festgelegt. Schon vorher erlangt der Katechismus eine Bedeutung, die mit der Heiligen Schrift gleichrangig ist, indem er nicht nur als „Summe und Auszug“ der Heiligen Schrift, sondern selbst als „heilig“ und „göttlich“ bezeichnet wird.²¹ Infolgedessen dient der Katechismus eher dem kirchenpolitischen Zweck, die Einheit der Lehre sicherzustellen. Er dient nicht mehr primär als Grundlage für einen Unterricht, in dem der Hausvater, angeregt durch Luthers Erklärungen, den Seinen wesentliche Glaubensinhalte erklärt. Nun muss der genaue Wortlaut der Erklärungen auswendig gelernt werden. Das Verstehen tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Zur Zeit des Pietismus kommt es zu einer Neubelebung der Katechese. Trost und Ermahnung stehen hier gegenüber der Bekenntnisnorm im Vordergrund. Es kommt wieder in den Blick, dass der Katechismus eine Anleitung ist, mit der Heiligen Schrift umzugehen und sie nicht ersetzen will. Im 19. Jahrhundert gewinnt der Kleine Katechismus mit der neulutherischen Orthodoxie wieder an Bedeutung: Ihm kommt Bekenntnischarakter zu.²²

Vor dem Hintergrund dieser Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Kleinen Katechismus sind die Argumente, die für und wider die Einführung eines Katechismus oder eines anderen Unterrichtsmaterials in den Anfängen der deutschen Baptistengemeinden angeführt wurden, zu betrachten.

¹⁷ Vgl. FRAAS, HANS-JÜRGEN: Art. Katechismus/IV. Evangelische Katechismen, in: RGG Bd. 4, Tübingen 2001, 864-866, 864.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. FRAAS, HANS-JÜRGEN: Art. Katechismus/I. Protestantische Kirchen 1. Historisch, in: TRE Bd. 17, Berlin/New York 1988, 710-722, 713.

²⁰ Vgl. a. a. O. 715.

²¹ A. a. O. 716.

²² Vgl. a. a. O. 720.

I Das Bekenntnis allein macht keinen „gläubigen“ Lehrer

In den Anfängen des Baptismus nehmen auch die Kinder baptistischer Eltern am regulären schulischen Religionsunterricht teil. In den Protokollen der Bundeskonferenz von 1849²³ findet sich dazu ein Antrag von Julius Köbner, der diskutiert und dem zugestimmt wurde. Köbner spricht an, dass Kinder Religionsunterricht von „ungläubigen Schullehrern“²⁴ erhalten. Es ist anzunehmen, dass sich diese Kritik auf evangelische Religionslehrer bezieht, die ausschließlich eine „intellektuell-institutionsbezogene lutherische Theologie“ vertreten und sich damit von den eher „erwecklich-erfahrungsbezogenen“ Baptisten unterscheiden²⁵. Köbner argumentiert, dass die Eltern in der Pflicht stehen, ihren Kindern in jeder Hinsicht die bestmögliche Ausbildung zukommen zu lassen, andernfalls könnte man ihnen die „gewissenlose Vernachlässigung der Kinder“ vorwerfen, wenn sie „gleichgültig werden gegen die ihren Kindern für das bürgerliche Leben und ihre Ausbildung überhaupt nötigen Kenntnisse“²⁶. Es ist nach Köbner somit die Pflicht der Eltern, für einen angemessenen (Religions-) Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. Die Beschlüsse der Versammlung beginnen daher mit der allgemeinen Pflicht der Eltern, ihren Kindern Unterricht zur Ausbildung ihres Geistes zukommen zu lassen: „1) Die Versammlung spreche aus, daß sie es für eine Pflicht hält, unter keinem Vorwande Kinder vom Unterrichte zurückzuhalten, der zur Ausbildung ihres Geistes und zu ihrem besseren zeitlichen Fortkommen dienen soll, vielmehr ihnen so vielen Unterricht zu verschaffen, als die Umstände der Eltern es irgend gestatten.“²⁷ Mit dem ersten Beschluss wird der mögliche Einwand gegen den zweiten Beschluss (die Eltern hätten kein Interesse an einer guten Ausbildung ihrer Kinder, wenn sie sie vom Religionsunterricht fernhalten) gleich entkräftet. „2) Ebenso hält sie es für die Pflicht der Eltern, die Kinder in keinem Falle am Religionsunterricht eines ungläubigen Schullehrers Theil nehmen zu lassen.“²⁸ Die Versammlung erhebt beide Anträge einstimmig zu Beschlüssen. Ebenso beantwortet die Mehrheit der Abstimmenden die Frage Köbners: „Ob unsere Kinder am Religionsunterricht Theil nehmen können, wenn der Lehrer, obwohl einer anderen Confession angehörig, als ein gläubiger, gottseliger Mann anerkannt ist ... mit einem Ja!“²⁹ An dieser Stelle wird deutlich, dass es nicht generell darum geht, dass ein Lehrer einer baptistischen Gemeinde angehört. Kriterium, die Kinder am Unterricht teilnehmen zu lassen, ist der persönliche Glaube und nicht das Bekenntnis des Unterrichtenden. Im An-

²³ Protocolle der Konferenz-Verhandlungen zu Hamburg im Januar 1849 von den Abgeordneten der Gemeinden getaufter Christen in Deutschland und Dänemark, Hamburg 1849, Nachdruck Kassel, 1982.

²⁴ A. a. O. 13.

²⁵ Vgl. BEIDERBECK, Frei 64 (wie Anm. 1).

²⁶ Protocolle 1849, 14 (wie Anm. 23).

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

schluss daran wird die Errichtung von eigenen Schulen diskutiert und einem Antrag des Abgeordneten Schlatter zugestimmt, dass die Gemeinde, wo es möglich ist, eigene Schulen errichten sollen. Auch hier ist der Beweggrund, die Kinder „gegen den schädlichen Einfluß, welchen in religiöser Beziehung die in Aussicht stehenden Volksschulen ausüben werden“³⁰, zu schützen. Wo die Errichtung eigener Schulen nicht möglich ist, wird es aus rein pragmatischen Gründen notwendig, einen eigenen Religionsunterricht einzurichten, wenn die Kinder aus genannten Gründen vom schulischen Religionsunterricht fern bleiben. Mancherorts waren für einen eigenen Unterricht „geprüfte“ Lehrer nötig, wie in der Konferenz von 1854 deutlich wird. Der Abgeordnete Niemetz berichtet davon, dass die Sonntagsschule in Memel seit anderthalb Jahren geschlossen ist und die Kinder „nun dem schädlichen Einflusse in den Schulen gänzlich überlassen“ werden müssen. Um die Kinder selber zu unterrichten, müsste ein „geprüfter Lehrer“ angestellt werden.³¹

Für einen eigenen Unterricht spricht also zum einen, dass die Gemeinde sicherstellen kann, dass die Unterrichtenden auch entsprechend „gläubig“ sind und die Kinder so keinem „schädlichen“ Einfluss ausgesetzt sind und zum anderen, dass die Kinder mit baptistischen Glaubensinhalten (ein eigenes Bekenntnis wurde bereits 1847 in Hamburg formuliert und gewann seit der Gründung des Bundes 1849 in den Gemeinden an Bedeutung³²) oder besser gesagt auf baptistische Art und Weise³³ unterrichtet werden.

Ulf Beiderbeck weist darauf hin, dass die Begründung für einen eigenen Unterricht in den Baptistengemeinden nicht eindeutig ist. Er sieht zwei Linien: Zum einen wollen die Baptistengemeinden sich gegenüber den kirchlichen Einflüssen abgrenzen, zum anderen soll der baptistische Nachwuchs einen adäquaten biblischen Unterricht erhalten und durch eigene baptistische Lehrer christlich erzogen werden.³⁴

2 Der eigene Unterricht macht eigenes Unterrichtsmaterial nötig

Dies wird auf der Bundeskonferenz 1854³⁵ thematisiert. Der Abgeordnete Cramme stellt den Antrag, einen Katechismus „zum Unterricht für unsere Kinder“ einzuführen. „Die Abfassung eines Katechismus auf Grund unseres Glaubens-

³⁰ Ebd.

³¹ Verhandlungen der dritten Konferenz des Bundes der vereinigten Gemeinden getaufter Christen in Deutschland, Dänemark, Schweden und der Schweiz, gehalten in Hamburg vom 12ten bis 16ten September 1854, Hamburg, 1855, 21.

³² Vgl. BRANDT, EDWIN: Vom Bekenntnis der Baptisten, in: BALDERS, GÜNTER (Hg.): Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. 150 Jahre Baptistengemeinden in Deutschland 1834-1984. Festschrift, Wuppertal/Kassel 1989, 175-232, hier 186.

³³ Vgl. vor allem die Ausführungen unten unter 5. und 7.

³⁴ BEIDERBECK, Frei 64 (wie Anm. 1).

³⁵ Verhandlungen 1854, 20 (wie Anm. 31).

Bekenntnisses zum Gebrauch für unsere Gemeinden finde ich sehr notwendig.“³⁶ Er bezieht sich darauf, dass er aufs Strengste angewiesen wurde, seine Kinder am evangelischen Gottesdienst teilnehmen und sie den lutherischen Katechismus lernen zu lassen. Nun seien die Kinder zu seiner Freude von dieser Forderung befreit, aber es sei trotzdem „notwendig, unseren Kindern einen anderen Leitfaden in der göttlichen Wahrheit, wie wir sie erkennen, in die Hände zu geben“.³⁷ Der Abgeordnete Niemetz unterstreicht das. Für einen „geprüften“ Lehrer, der Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Sonntagsschule in Memel ist, „wäre ein Leitfaden sehr von Nöthen“.³⁸

Ein eigenes Bekenntnis erfordert also ein eigenes Unterrichtsmaterial.

Weitere Argumente für die Einführung eines eigenen Unterrichtsmaterials sind:

Die Lehrenden können dadurch zum Unterricht befähigt werden:

Es handelt sich um ein allgemeines Bedürfnis, den unterrichtenden Personen einen Leitfaden zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen, da „die meisten Brüder keinen hohen Grad von Fähigkeiten besitzen, was wir namentlich bei Ertheilung des Unterrichts schmerzlich fühlen“.³⁹

Die Unterrichtsinhalte bekommen eine Ordnung:

Der Unterricht sollte „in einer gewissen Ordnung geschehen, um nicht alles untereinander zu mengen“.⁴⁰ Dabei wäre ein Leitfaden, der mit Bibelsprüchen reichlich versehen ist, hilfreich.

Ein gemeinsames Unterrichtsmaterial schafft inhaltliche Sicherheit:

In Deutschland sei „die Unklarheit der religiösen Begriffe“ so groß. Daher gäbe es die Pflicht, „einen möglichst gründlichen Unterricht in den Wahrheiten der heiligen Schrift zu ertheilen“.⁴¹

Ein Leitfaden hilft, den Unterricht kindgerecht zu gestalten:

Eigentlich fließt der „vorzüglichste Unterricht ... aus der lauterer Quelle des Wortes Gottes selbst“, aber für Viele sei trotzdem ein Leitfaden nötig, nicht weil sie „mit ihren Worten und Gedanken nicht hoch genug steigen können, sondern umgekehrt, weil viele nicht wissen, kindlich zu unterrichten, ganz hinunter zu steigen zu dem Begriffsvermögen der Kinder“.⁴²

³⁶ Ebd.

³⁷ A. a. O. 20-21.

³⁸ A. a. O. 21.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ A. a. O. 21-22.

⁴² A. a. O. 22-23.

Es gibt gute Erfahrungen mit Leitfäden und Katechismen:

Als unterstützendes Argument zur Erstellung eines Leitfadens wird von positiven Erfahrungen mit der Verwendung des „Kurzen biblischen Unterrichts“⁴³ und des Heidelberger Katechismus berichtet.⁴⁴

3 Ein Leitfaden soll es werden, kein Katechismus

Gleichzeitig mit dem Vorschlag, einen eigenen „Katechismus“ zu erstellen, tauchen erste Vorbehalte auf. Der Abgeordnete Ribbeck protestiert auf der Konferenz 1854 aus drei Gründen gegen die Einführung eines Katechismus:

Erstens: Der lutherische Katechismus wurde seiner Meinung nach „für die unwissenden römischen Priester, welche lutherisch wurden“⁴⁵ geschrieben. Demnach wäre die Voraussetzung für einen neuen Katechismus erst gegeben, wenn „unsere Gemeinden wieder ungläubige Prediger haben und die Gemeindeglieder unwissend sein werden ...

Zweitens: Wir wollen nur Gottes Wort haben als Regel des Glaubens und Lebens; der Katechismus aber ist Menschenwerk und wird doch leicht ein symbolisches Buch, welches sich neben oder über Gottes Wort stellt. Drittens: Wo der Geist Gottes ist, da ist Freiheit; und deshalb bin ich gegen die allgemeine Einführung eines solchen Buches beim Unterricht.“⁴⁶

Der erste Einwand mag zunächst polemisch klingen. Anders ausgedrückt könnte Ribbeck aber meinen, dass er in Baptistengemeinden gläubige Prediger und „wissende“ Gemeindeglieder vorfindet und dass dies einen Katechismus überflüssig macht, weil seines Erachtens ein „gläubiger“ Prediger durchaus in der Lage ist, seine Gemeinde adäquat zu unterrichten bzw. weil die einzelnen Gemeindeglieder selbstständig in der Lage sind, sich eigenes Wissen durch das Lesen der Bibel anzueignen. Als zweites sieht Ribbeck die Gefahr, dass ein Katechismus wichtiger werden könne als die Bibel. Dieses Argument wird weiter unten noch einmal aufgegriffen (vgl. unter 7.). Mit dem Argument der Freiheit sind zwei unterschiedliche Aspekte berührt. Zum einen die Religionsfreiheit der einzelnen Person (vgl. unter 6.), die durch eine Verpflichtung aller Christen auf den Katechismus, anstatt z. B. ein selbstgewähltes Bekenntnis zu sprechen, gefährdet ist. Zum anderen wird die Autonomie der Ortsgemeinde (vgl. unter 4.) durch die Verpflichtung, dass ein Katechismus allgemein in allen Gemeinden eingeführt werden soll, berührt. Im Zuge der Diskussion lässt Ribbeck sich aufgrund der unter Abschnitt 2 genannten Argumente von der Notwendigkeit gemeinsamen

⁴³ Ein von Johann Gerhard Oncken bereits 1825 herausgegebenes Unterrichtsmaterial. Vgl. Fußnote 70.

⁴⁴ Verhandlungen 1854, 22 (wie Anm. 31).

⁴⁵ A. a. O. 21.

⁴⁶ Ebd.

Unterrichtsmaterials überzeugen, beantragt aber, „daß das beabsichtigte Buch nicht den Titel ‚Katechismus‘, sondern etwa ‚Bibellehre‘ oder ‚Leitfaden‘ führe. Wer sich schwach fühlt zu unterrichten, möge dazu seine Zuflucht nehmen. Besser ist's keinen Katechismus, sondern nur einfach Gottes Wort selbst zu gebrauchen.“⁴⁷ Wenn ein Katechismus gebraucht würde, schlägt Ribbeck den Heidelberger Katechismus vor, abgesehen von dem Punkt der Taufe. Der Abgeordnete Lehmann weist darauf hin, dass er einen „Leitfaden zum Religions-Unterricht entworfen“⁴⁸ hat. Er will ihn noch gründlich ausarbeiten „und wer ihn dann geeignet findet, mag sich dessen bedienen. Ich wünsche jedoch mit dem Bruder Ribbeck, daß derselbe durchaus nicht als der Katechismus unserer Confession eingeführt werde.“⁴⁹

Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Unterrichtsmaterials für den Gemeindeunterricht wird erkannt, aber es soll eher ein Angebot, eine optionale Unterrichtshilfe sein und kein allgemeingültiger Katechismus. Dass die Gestalt eines „Katechismus“ nicht grundsätzlich abgelehnt werden muss, zeigt sich in der Zustimmung von Ribbeck und Köbner zum Heidelberger Katechismus. Köbner hält ihn sogar für kindgerecht.

4 Die Allgemeingültigkeit eines Katechismus berührt die Autonomie der Ortsgemeinde

Nachdem in der Diskussion erkannt wird, dass es gut wäre, ein Material zu erstellen und zu drucken, sodass es alle Gemeinden verwenden können, taucht der Gedanke auf, dass der Verdacht aufkommen könnte, die Bundeskonferenz beschließe die Einführung eines Buches, dessen Inhalt für alle Gemeinden allgemein verpflichtend sein könnte. Der Vorsitzende Oncken betont, dass es Sache der Gemeinden sei, einen Katechismus einzuführen und nicht der Konferenz.⁵⁰ Falls ein Leitfaden fertig gestellt würde, könne er nur nach und nach von den Gemeinden angenommen werden. Als der Abgeordnete Gülzau daraufhin vorschlägt, durch eine allgemeine Abstimmung den Brüdern, die den Leitfaden erarbeiten, das Bedürfnis danach zu signalisieren und sie dadurch zur Weiterarbeit zu ermutigen, wendet Köbner ein, dass auch dies den Anschein machen könnte, als wolle der Bund dieses Buch allgemein einführen.⁵¹ Die Delegierten reagieren hier sehr sensibel auf das Anliegen, einen Leitfaden für alle Gemeinden einzuführen. Es könnte als ein Eingriff in die Autonomie der Ortsgemeinde verstanden werden. Nicht nur, dass die Gemeinde verpflichtet wäre, nun dieses

⁴⁷ A. a. O. 22.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ Vgl. ebd.

Material zu verwenden, anstatt dass die einzelnen Lehrer selber etwas entwerfen können und damit über die Praxis des Unterrichts entschieden wird, es könnte auch als ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde verstanden werden, was ihre christliche Lehre und ihr Bekenntnis betrifft.

5 Verstehen und selber denken statt auswendig lernen

Im Jahr 1858 wird dann endlich ein erster „Leitfaden durch die Bibel für Kinder“⁵² präsentiert. Jedoch ist er nicht, wie auf der Konferenz 1854 angekündigt, von Gottfried Wilhelm Lehmann sondern von Julius Köbner verfasst. Köbner geht hier heilsgeschichtlich vor, beginnt seinen Gang durchs Alte und Neue Testament daher bei der Schöpfung und endet mit der Vollendung des Reiches Gottes. Auch er arbeitet im Frage und Antwortstil. Die Antworten beinhalten eigene Ausführungen, Bibelzitate und reichlich Bibelstellenverweise. Die Fragen geben ihm die Möglichkeit, spezielle baptistische Schwerpunkte in das Bibelverständnis einfließen zu lassen. So findet sich z. B. unter dem Abschnitt Taufe diese Frage: „16. Weshalb wurde der gläubige Mensch also untergetaucht?“ Antwort: „Dieses von Christo verordnete Siegel und Wahrzeichen der Rechtfertigung und Heiligung befestigte den Gläubigen in seinem Glauben“⁵³ Es folgen Erklärungen, die dem Taufverständnis der ersten Baptistengemeinden entsprechen. Ein großer Raum ist dem Abschnitt „Die Gemeinde Christi“ gewidmet⁵⁴. Hier findet sich unter dem Unterpunkt „Das Evangelium“⁵⁵ ein baptistisches Missions- und Evangelisationsverständnis anstelle einer evangelischen Lehre von der Gnade. Daran schließt der Abschnitt „Bekehrung“⁵⁶ an, unter dem Sündenerkenntnis und die Wiedergeburt, durch die ein Mensch dann in die Gemeinde Christi kommt, thematisiert sind. Allgemein stellt Köbner Fragen zusammen, die den Unterrichteten ein Verständnis des Alten und Neuen Testaments erschließt, das auf die Offenbarung Gottes in Christus abzielt. Das Alte Testament wird entsprechend als Verheißung auf Christus hin interpretiert. Der Gestalt der Gemeinde, zu der der Einzelne durch Bekehrung und Taufe hinzugetan wird und verpflichtet ist, an ihrem Bau durch Mission mitzuwirken, gilt ein zentrales Interesse. Ferner sind die Einzelnen verpflichtet, ein ihrem Glauben gemäßes Leben zu führen. Die Hauptstücke des Kleinen Katechismus: Zehn Gebote – Vaterunser – Taufe und Abendmahl sind an entsprechender Stelle eingearbeitet und entsprechend baptistisch interpretiert. Das Apostolikum kommt als solches nicht vor. In seinem Vorwort gibt Köbner wichtige Hinweise zum Umgang mit diesem Leitfaden. Zunächst sollen die Unterrichtenden sich davon überzeugen,

⁵² KÖBNER, JULIUS: Leitfaden durch die Bibel für Kinder, Hamburg 1858.

⁵³ A. a. O. 79.

⁵⁴ A. a. O. 73-88.

⁵⁵ A. a. O. 76.

⁵⁶ A. a. O. 77.

dass „das Kind auch die gelesenen oder auswendig gelernten Theile dieses Büchleins wirklich verstanden habe.“⁵⁷ Der Unterricht dient also dem Verständnis der Bibel. Das Büchlein will ja, anders als der Kleine Katechismus, vor allem ein „Leitfaden durch die Bibel“ sein. Köbners didaktische Anweisung ist:

„Man lasse jede Frage in viele andere zerfallen, so lange, bis Alles verstanden ist. Man frage nach dem Sinn einzelner gebrauchter Ausdrücke, erkläre sie, wenn es nöthig ist, und nehme nicht zu leicht an, daß dies und jenes, was vom Lehrer leicht verstanden wird, auch vom Kind verstanden werde. Man begnüge sich nicht mit einem mechanischen Unterricht, sondern dringe auf Verständnis und nöthige die Kinder zum Denken.“⁵⁸

Hier findet sich eine indirekte Kritik am Auswendiglernen z.B eines Katechismus. Köbner bezeichnet dies als einen mechanischen Unterricht. Die Kinder sollen das Unterrichtete verstehen und sie sollen zum (eigenständigen) Denken angeregt werden. Köbner ist es wichtig, dass die Teilnehmenden einen eigenen Bezug zu den Inhalten, aber auch zum Glauben selbst entwickeln, der aber letztlich Geschenk Gottes ist. „Doch vor allen Dingen vergesse man nicht das Herz des Kindes, sondern nehme jede Gelegenheit wahr, durch ein gesalbes, tiefgefühltes Herzenswort auf dasselbe zu wirken. Der Herr aber wird Gedeihen und Leben geben nach seinem Wohlgefallen.“⁵⁹ 1882 bestätigt Köbner dieses Anliegen noch einmal durch seinen abschließenden Gedanken, den er im Vorwort zu einem weiteren Unterrichtsmaterial, verfasst von Christoph Rode, schreibt: „Noch habe ich den Wunsch, daß niemand mit der Annahme von Formeln der Wahrheit, wären sie auch die edelsten und besten, sich begnüge, sondern daß jeder durch stete eigene Forschung sich das von Gott Geoffenbarte zum wirklichen Eigentum mache.“⁶⁰ Auch Rode selbst hat entsprechende didaktische Anleitungen parat:

„Ich erkläre gewöhnlich jede zu lernende Aufgabe kurz, veranlasse die Kinder sie gleich ihrem Gedächtnis in etwas einzuprägen und lasse sie dann bis zur nächsten Unterrichtsstunde mit den passendsten Bibelstellen und Liederversen auswendig lernen. Bei dem Hersagen werden die Antworten wieder durch Fragen und Antworten zerlegt und wo es angebracht ist, stellen die Schüler auch Fragen an mich. Lernen die Schüler verstehen, was dem Gedächtnis eingeprägt wird und werden sie selbst zum Denken angeleitet, dann wird es selten an Aufmerksamkeit und dem gewünschten Fleiße fehlen.“⁶¹

Das Auswendiglernen ist also auch hier Bestandteil des Unterrichtsgeschehens, aber es steht im Dienst des Verständnisses, des eigenen Denkens und Forschens und ersetzt es nicht.

Der Unterricht ist auf die Zielgruppe ausgerichtet, nimmt die Teilnehmenden als Personen ernst, fördert ihr eigenständiges Denken, regt eigenes Forschen an und kann durch das Fragen und die über den Leitfadentext hinaus weiterführenden Fragen als dialogisches Geschehen angesehen werden.

⁵⁷ A. a. O. IV.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ RODE, CHRISTOPH: Christlicher Religionsunterricht für die reifere Jugend, Hamburg 1882, V.

⁶¹ A. a. O. VIII.

6 Der Bekenntnischarakter eines Katechismus steht im Widerspruch zur Religionsfreiheit der einzelnen Person

Wie oben schon erwähnt, berichtet der Abgeordnete Cramme 1854⁶² von der zwangsweise geforderten Teilnahme seiner baptistischen Kinder am evangelischen Gottesdienst und am Schulunterricht. „Ich glaube, wir dürfen uns dem nicht unterwerfen und ich freue mich, sagen zu können, daß meine Kinder jetzt von jener Forderung befreit sind.“⁶³ In ihrer internationalen Geschichte haben Baptisten Glaubensbekenntnisse oft exklusiv erlebt. Sie dienten den Kirchen dazu, den „rechten“ Glauben festzustellen und die, die ein anderes Bekenntnis hatten, auszuschließen⁶⁴. Verbindliche Glaubensbekenntnisse passen nicht zu dem baptistischen Grundsatz der Autonomie der Ortsgemeinde oder dem Gedanken der Religionsfreiheit, nach dem jeder und jede frei ist, ein eigenes Bekenntnis zu haben. Daher darf nicht gefordert werden, dass sich alle Baptisten auf ein allgemeingültiges Bekenntnis festlegen, das auswendig gelernt wird und jederzeit abprüfbar ist. Wie wichtig die Religionsfreiheit des Einzelnen ist, wird in der Diskussion auf der ersten Bundeskonferenz von 1849 sichtbar, wenn es um die (zwangsweise) Konfirmation baptistischer Kinder geht. Sind die Eltern erst nachdem sie ihre Kinder schon getauft hatten zu einer Baptistengemeinde durch Bekehrung und Taufe „konvertiert“, so galten die Kinder nach wie vor als evangelisch, mussten am Konfirmandenunterricht teilnehmen und wurden zur Konfirmation aufgefordert. Dazu merkt Köbner 1849 an,⁶⁵ dass Väter und Mütter alles aufbieten sollen, um die Konfirmation ihrer Kinder zu verhindern, aber keine Zwangsmittel, „da der Grundsatz der Religionsfreiheit auch mit Rücksicht auf unsere erwachsenen Kinder aufrecht zu erhalten ist. Wenn daher erwachsene Kinder trotz aller Ermahnung in die Staatskirche eintreten wollen, so haben wir uns nur vor jeder Handreichung in dieser Beziehung sorgfältig zu hüten.“⁶⁶

Auch in der Konferenz 1860 ist die Konfirmation noch einmal Thema: „Was können Eltern thun, um ihre Kinder von der Konfirmation zurückzuhalten?“⁶⁷ Der Abgeordnete Kammer sieht in der Behauptung der Eltern, dass sie ihre Kinder doch nicht mit Gewalt zurückhalten können, einen Vorwand. Lehmann schlägt vor, dass die Eltern mit ihren Kindern positiv von der Gemeinde sprechen und nicht nur über Missstände in der Gemeinde klagen sollen. Der Abgeordnete Rauschenbusch sieht als Grund für die Teilnahme baptistischer Kinder an der

⁶² Verhandlungen 1854, 20-21 (wie Anm. 31).

⁶³ A. a. O. 20.

⁶⁴ Vgl. BRIGGS, Art. Credalism, und Art Creeds in: BRIGGS, JOHN H. Y. (ed.): A Dictionary of European Baptist Life and Thought, London 2009, 128 f und 129 f.

⁶⁵ Protocolle 1849, 63 (wie Anm. 23).

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Auszug aus dem Protokoll der fünften Bundes-Conferenz, gehalten von den Abgeordneten der vereinigten Gemeinden getaufter Christen, in Deutschland, Dänemark und der Schweiz, zu Hamburg vom 4. bis zum 12. September 1860, Hamburg 1869, 38 (dort kursiv).

Konfirmation ein Versäumnis der Eltern. Sie haben ihren Kindern keinen Gehorsam gelehrt und ihnen nicht den nötigen Unterricht zukommen lassen.⁶⁸ Ein neues Argument für den Unterricht taucht auf: Kinder sollen mündig werden, sich gegen die Konfirmation oder auch dafür zu entscheiden. Die Information über die evangelischen bzw. baptistischen Glaubensinhalte und -formen, das Verständnis und Wissen darüber, sind notwendige Bedingungen einer Mündigkeit, die ja Voraussetzung für ein Wahrnehmen der eigenen Religionsfreiheit ist. Wollen sich Kinder von baptistischen Eltern aber konfirmieren lassen, so soll dies Ausdruck ihrer Mündigkeit und Religionsfreiheit sein und eine Konfirmation nicht unter dem Zwang der Kirche stehen, sowie ein Fernbleiben von der Konfirmation nicht durch den Zwang der baptistischen Eltern erwirkt werden soll.

7 Bibel oder Katechismus

Das wohl wichtigste Argument gegen die Einführung eines Katechismus ist, dass die Gefahr besteht, dass er die Bibel ersetzen könnte. Ein Katechismus soll dem Verständnis der Bibel dienen und nicht die Bibel ersetzen. Schon Ribbeck weist auf der Bundeskonferenz von 1854 mit seinem zweiten Einwand darauf hin, dass der Katechismus Menschenwerk ist und leicht ein symbolisches Buch wird, „welches sich neben oder über Gottes Wort stellt“.⁶⁹ Oncken betont ihm gegenüber, dass über das Wort Gottes ja auch gepredigt würde, „was ja auch ein Leitfaden ist“⁷⁰ und weist damit darauf hin, dass wir das Wort Gottes nie ohne menschliche Interpretation vorfinden. Ein gutes Beispiel ist das Arbeitsmaterial, mit dem Oncken in den ersten Sonntagsschulen (seit 1825) gearbeitet hat.⁷¹ Der Titel „Kurzer biblischer Unterricht in vierzig Abtheilungen worin alle Fragen durch Worte der heiligen Schrift beantwortet sind für die Jugend in Familien und Schulen“⁷² ist Programm. Die Fragen werden jeweils nur mit einer, sehr selten zwei Bibelziten beantwortet. Es finden sich keine Ergänzungen, eigene Anmerkungen oder Interpretationen, und doch verfolgt die Anordnung und Zusammenstellung der Fragen eine eindeutige theologische Linie im Sinne der Erweckungsbewegung, was Ralf Dziejwas im Vorwort der Neuauflage deutlich betont.⁷³ Einerseits soll die Bibel allein Richtschnur für Lehre und Leben der Baptisten und ihrer Gemeinden sein, andererseits findet sich in Predigt und Lehre nie nur „die Bibel allein“. Das erarbeitete Unterrichtsmaterial ordnet sich

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Verhandlungen 1854, 21 (wie Anm. 31).

⁷⁰ A. a. O. 23.

⁷¹ DZIEWAS, RALF (Hg. und Einleitung): Der Katechismus des jungen J. G. Oncken 1825. Sonderausgabe anlässlich des 175. Jahrestages der Eröffnung der ersten Sonntagsschule in Deutschland im Januar 2000 und dem 200. Geburtstag J. G. Onckens, Berlin 2000.

⁷² Ebd.

⁷³ A. a. O. 5.

aber dem eigenen Umgang mit der Bibel unter, will nur Leitfaden sein, will zum eigenen Bibellesen befähigen und auf keinen Fall die Bibel verdrängen. So Köbner 1858 im Vorwort zu seinem „Leitfaden“:

„Dies Bächlein will nicht die heilige Schrift beim Religionsunterricht verdrängen, sondern vielmehr nur ein Leitfaden durch dieselbe sein ... Es will aber dem Kinde zeigen, daß die Schrift ein zusammenhängendes Ganzes ist, welche Einen göttlichen Rathschluß zur Seligkeit, Einen Christus erhält und verkündigt.“⁷⁴

Wichtig ist hierbei auch, dass die Kinder selber in der Bibel lesen:

„Das Kind werde denn mit der Bibel in der Hand durch die alttestamentliche und neutestamentliche Geschichte geführt, während der Leitfaden dazu dient, seine Begriffe zu ordnen, damit es die Lehre des Heils in ihren Theilen und als Ganzes überblicken könne.“⁷⁵

Es ist also nicht nur eine Autoritätsfrage: Wem kommt mehr Autorität zu, der Heiligen Schrift oder dem Katechismus? Sondern die ganz praktische Frage: Wird in der Bibel gelesen, werden die Jugendlichen mit der Fülle der Schrift(en) vertraut gemacht oder begnügen sich die Beteiligten mit dem kürzeren Katechismus?

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die ersten Baptistengemeinden auf ihren gemeinsamen Konferenzen aus guten Gründen für das Angebot eines gemeinsamen Unterrichtsmaterials, das einerseits die Lehrenden entlasten und unterstützen und andererseits die Kinder zum eigenen Umgang mit der Bibel und zum Bekennen ihres christlichen Glaubens befähigen sollte, entschieden haben. Ebenso haben sie sich aus guten Gründen gegen einen für alle Gemeinden verbindlichen Katechismus, der die eigene Auseinandersetzung mit Bibel und Glauben verstellen und die persönliche Religionsfreiheit und die Autonomie der Gemeinde gefährden könnte, ausgesprochen. Ihnen war wichtig, dass ihre Kinder selber in der Bibel lesen und sie verstehen. Ihr Engagement zielt auf einen eigenen Glaubensbezug, Verständnis und Mündigkeit. Damit sind sie von dem ursprünglichen Anliegen Luthers nicht weit entfernt. Auch ihm war es ein Anliegen, dass die Christen verstehen, was sie glauben und einen eigenen Bezug dazu haben, dass sie ihr Leben nach dem Wort Gottes, z. B. nach den Zehn Geboten, ausrichten und dass sie wissend, verstehend und glaubend an den Gottesdiensten, an Tauf- und Abendmahlsfeiern teilnehmen. Beide Katechismen sollten dazu dienen und konnten von den Verantwortlichen in ihrer neu gewonnenen evangelischen Freiheit gebraucht werden, die ihnen anvertrauten Menschen in ihrem christlichen Glauben zu fördern.

⁷⁴ Köbner, Leitfaden, III (wie Anm. 52).

⁷⁵ Ebd.

Summary

The reason for Luther's Smaller Catechism was his observation of a limited knowledge of the faith, which he ascribed to a want of easily understandable instructional material. The catechism served primarily the instruction of believers but also towards guaranteeing theological unity.

Among the early German Baptists, the introduction of uniform teaching material with a potential confessional character was controversial. This has still not changed. While the necessity of a comprehensive Christian instruction was never questioned, there were always objections to resolutions regarding the necessary teaching materials, as to whether such unifying texts might restrict the autonomy of the local church or the freedom of conscience of the individual on the one hand, or on the other hand would weaken the standing of the bible. For good reasons instructional material was offered, without this being understood as being a catechism.

Prof. Dr. Andrea Klimt, Professorin für Praktische Theologie, Theologische Hochschule Elstal, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark;
E-Mail: andrea.klimt@th-elstal.de